



## Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r .            143/15/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	22.10.2015	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	29.10.2015	öffentlich

**Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre nach §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO für den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Benzwasen, Kusterfeld", Neufestsetzung im Bereich "Weissacher Straße, Heinrich-Hertz-Straße, Stuttgarter Straße, Im Benzwasen, Im Flieder, Industriestraße", Planbereich 07.03/14 (teilweise 07.04, 07.05, 07.06 und 09.04)**

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 i.V.m. § 4 GemO für Baden-Württemberg für den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Benzwasen, Kusterfeld“, Neufestsetzung im Bereich „Weissacher Straße, Heinrich-Hertz-Straße, Stuttgarter Straße, Im Benzwasen, Im Flieder, Industriestraße“, Planbereich 07.03/14 (teilweise 07.04, 07.05, 07.06 und 09.04) in Backnang folgende

Satzung über eine Veränderungssperre (Verlängerung)

zu erlassen:

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
09.10.2015						
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

§ 1

- (1) Die vom Gemeinderat am 30.01.2014 erlassene Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich des künftigen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Benzwasen, Kusterfeld“, Neufestsetzung im Bereich „Weissacher Straße, Heinrich-Hertz-Straße, Stuttgarter Straße, Im Benzwasen, Im Flieder, Industriestraße“, Planbereich 07.03/14 (teilweise 07.04, 07.05, 07.06 und 09.04) in Backnang wird entsprechend § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Veränderungssperre umfasst einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtplanungsamts vom 10.01.2014, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.

**Begründung:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Benzwasen, Kusterfeld“, Neufestsetzung im Bereich „Weissacher Straße, Heinrich-Hertz-Straße, Stuttgarter Straße, Im Benzwasen, Im Flieder, Industriestraße“, Planbereich 07.03/14 (teilweise 07.04, 07.05, 07.06 und 09.04) beschlossen.

Anlass für die Neufestsetzung des Bebauungsplans ist das Erfordernis, das beschlossene Einzelhandelskonzept und das Spielhallenkonzept rechtssicher umzusetzen. In diesem Zusammenhang sollen auch die alten Bebauungsplanfestsetzungen an die heutigen Anforderungen die aktuelle Baunutzungsverordnung angepasst werden.

Um eventuellen Anfragen, die den künftigen Festsetzungen widersprechen begegnen zu können, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30.01.2014 den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren kann jedoch u.a. wegen vieler anderer Verfahren und der umfangreichen Abstimmungen hinsichtlich der Einzelhandelsnutzungen nicht bis zum Ablauf der Veränderungssperre zum Abschluss gebracht werden. Danach ist eine Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich.

Die Gründe für den Erlass der Veränderungssperre sind noch uneingeschränkt gegeben.